

RICHTLINIEN
für die
Benutzung des Gemeindemobiles
der Gemeinde Veitshöchheim

1. Das Gemeindemobil wird **ausschließlich den örtlichen Vereinen und Organisationen** gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt. Dieses Entgelt beträgt 15 €/Tag. Dieser Betrag stellt zugleich die Mindestmiete dar. Das Benutzungsentgelt ist im Voraus in der Gemeindekasse zu entrichten bzw. auf eines der Gemeindekonten zu überweisen.
2. Das Fahrzeug wird höchstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Tagen zur Verfügung gestellt.
3. Die Benutzungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig, mindestens vier Wochen, spätestens eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für den selben Tag gilt die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Vereine oder Organisationen, die das Fahrzeug noch nicht erhalten haben, werden zunächst als erstes berücksichtigt. Hierbei haben gemeindliche Einrichtungen immer Vorrang.
4. Die Benutzer müssen den Innenraum des gemieteten Fahrzeuges vor Rückgabe an die Gemeinde reinigen.
5. Das Gemeindemobil ist spätestens am nächsten Werktag (bis 12.00 Uhr) nach Beendigung des Benutzungszwecks an die Gemeinde zu übergeben.
6. Für die Übergabe, Rück- und Abnahme des Gemeindemobiles ist grundsätzlich der Bauhof zuständig. Das Fahrzeug kann dort unter Vorlage des Benutzungsscheines und der Einzahlungsquittung abgeholt werden.
7. Während des Benutzungszeitraumes ist der Benutzungsschein im Gemeindemobil mitzuführen.
8. Von jedem Benutzer des Gemeindemobiles sind folgende Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen:
 - a) Benutzer
 - b) Fahrer
 - c) Benutzungszeitraum
 - d) Kilometerstand bei Fahrtbeginn
 - e) Kilometerstand bei Fahrtende
 - f) Zweck der Benutzung
9. Das Gemeindemobil ist vom Benutzer bzw. Fahrer pfleglich zu behandeln.
10. Im Gemeindemobil ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
11. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss vorgezeigt werden.

Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.

12. Im Gemeindemobil dürfen maximal jeweils 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden.

13. Die Vereine und Organisationen haften für alle durch die Benutzung verursachten Schäden.

Evtl. festgestellte Mängel am Fahrzeug sind sofort mitzuteilen.

Soweit das Gemeindemobil beschädigt wird, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Unfall mit Fremdschaden haben die Benutzer die durch eine Rückstufung der Versicherung entstandenen Mehrkosten, sowie die Eigenbeteiligung in der Vollkaskoversicherung, zu tragen.

14. Das Gemeindemobil ist vor der Rückgabe an die Gemeinde auf Kosten der Benutzer voll zu betanken.

Der Ford Transit ist mit Super bleifrei bzw. mit Erdgas zu betanken. Bei diesem Fahrzeug ist nach Möglichkeit das umweltverträglichere und kostengünstigere Erdgas zu tanken.

15. Verwarnungs- bzw. Bußgelder sind von den Fahrern zu tragen.

Veitshöchheim, 03. Dezember 2001

Rainer Kinzkofer

1. Bürgermeister

Antrag
zur Benutzung des Gemeindemobils

Fahrzeug: Ford Transit (15,- €/täglich)

Benutzer:

Fahrer:

Benutzungstag/Zeitraum:

Fahrtziel/Zweck:

Teilnehmerzahl: max. 8 plus Fahrer

(Für Rückfragen bitte Telefonnummer angeben:

_____)

Erklärung des Benutzers:

Die Richtlinien zur Benutzung des Gemeindemobiles sind bekannt und werden beachtet.

....., den

(Unterschrift)